

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2020/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2020/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2020/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Association Innocence en Danger und Association Enfance et Partage gg. Frankreich – 15343/15; 16806/15

Urteil vom 4.6.2020, Kammer V

Sachverhalt

Bei den Bf. handelt es sich um zwei französische Vereine, die sich dem Schutz von Kindern vor Missbrauch und Gewalt verschrieben haben. Sie erhoben vor dem EGMR Beschwerde im Namen von M. – einem achtjährigen Mädchen, welches 2009 nach jahrelangen körperlichen Misshandlungen durch seine Eltern den Tod fand.

1. Von den Behörden vor dem Ableben von M. getroffene Maßnahmen

2007 wurde die damals sechsjährige M. für den Schulunterricht angemeldet. Von Beginn des ersten Schuljahres an erschien sie mit diversen Läsionen zum Unterricht und war häufig abwesend. Im September 2007 informierte eine der Volksschullehrerinnen den Schularzt darüber, dass sie bei M. blaue Flecken festgestellt hätte. Letzterer untersuchte sie und entdeckte alte Spuren von Hämatomen, die seiner Ansicht nach jedoch keinen Anlass zur Beunruhigung gaben. Ende Mai 2008 zog die Familie in eine Nachbargemeinde um, woraufhin M. in der dortigen Schule zum Unterricht angemeldet wurde.

Am 19.6.2008 übermittelte die Schuldirektorin der Staatsanwaltschaft bzw. dem Vorsitzenden des Départementrats (*Conseil général*) von Le Mans eine »Mittei-

lung zwecks Schutzes des Kindes«.¹ Sie verlieh damit ihrer Beunruhigung Ausdruck, dass bei M. während des gesamten Schuljahrs 2007/2008 Spuren von körperlichen Einwirkungen festgestellt worden wären. Dem Schreiben lag eine vier Seiten umfassende Liste von insgesamt zwölf zwischen September 2007 und Mai 2008 beobachteten Anzeichen für eine mögliche Kindesmisshandlung bei. Eine Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Schutzmaßnahmen enthielt die Mitteilung allerdings nicht.

Noch am selben Tag beauftragte die Staatsanwaltschaft die örtliche Gendarmerie mit der Durchführung einer Untersuchung zwecks Feststellung, ob M. Opfer von Kindesmisshandlung sei. Kurze Zeit später setzte das Jugendamt die Staatsanwaltschaft über Blutergüsse jüngeren Datums, welche der Schularzt bei M. festgestellt hatte, in Kenntnis. Am 15.7.2008 nahm der Gerichtsarzt eine medizinische Untersuchung im Beisein ihres Vaters vor. In seinem Bericht an die Gendarmerie ver-

¹ Ist iSv. Art. 375 des *Code civil* eine Gefahr unter anderem für die Gesundheit des Kindes zu erwarten, so haben die zuständigen Behörden der Staatsanwaltschaft und des *Conseil général* ein »*Signalement au titre de la protection de l'enfance*« zu übermitteln (Gesetz Nr. 2007/293 vom 5.3.2007).

merkte er, auf dem gesamten Körper des Kindes Narben älteren Datums entdeckt zu haben, wie sie im Alltagsleben auftreten könnten. Deren große Zahl sei jedoch sehr verdächtig. Eine Kindesmisshandlung könne man daher nicht ausschließen. Eine Woche später fand eine weitere Befragung statt, welche gefilmt wurde und bei der M. zum Zustandekommen der Läsionen Stellung nehmen sollte. Sie gab an, dass diese von Unfällen oder von Balgereien mit ihren Geschwistern herrühren würden. Als sie dazu befragt wurde, ob jemand aus der Familie sie schlagen würde, fragte sie spontan nach »Außer Mama und Papa?«, um sich dann auszubessern und zu erklären, dass beide sie nicht schlagen würden.

Mitte August zog die Familie neuerlich um. Im September suchte ein Gerichtsbeamter die Mutter von M. auf, welche die von ihrer Tochter gegebenen Erklärungen zur Herkunft der Narben bestätigte. Er notierte, dass M. offensichtlich keine Gefahr von ihrer Familie drohe. Sie habe anlässlich der Befragungen immer wieder gelächelt und sogar Scherze gemacht. Es lägen keine verdächtigen Anhaltspunkte für eine Misshandlung vor. Von der Staatsanwaltschaft wurde die Untersuchung daraufhin wegen unzureichender Verdachtsmomente eingestellt.

Ende September führte die Familie von M. einen neuerlichen Wohnungswechsel durch. Am 27.4.2009 alarmierte der Volksschuldirektor den Schularzt über den schlechten Zustand der Füße von M., nachdem sie von den Osterferien zurückgekehrt war. Er übermittelte dem *Conseil général* eine »Anlass zur Sorge gebende Mitteilung zum Schutz des Kindes«. Darin wurde festgehalten, dass M. seit Beginn des Schuljahres 33 Tage abwesend gewesen war und sie oft mit kleineren Blessuren zum Unterricht kam, für die es keine einwandfreie Erklärung gab. Das Kind habe sich regelmäßig über Kopf- und Bauchschmerzen beklagt und ein bulimieähnliches Verhalten gezeigt. Ferner habe sie zweimal von körperlichen Übergriffen durch ihre Mutter berichtet.

Von 27.4. bis 26.5.2009 wurde M. auf Geheiß des Schuldirektors bzw. Schularztes in eine pädiatrische Klinik zwecks Behebung ihres Fußleidens eingewiesen. Einer der Fachärzte gab an, dass man die Möglichkeit von Missbrauch als Ursache nicht ausschließen könne. Nach der Behandlung kehrte M. zu ihrer Familie zurück, die mittlerweile zum vierten Mal umgezogen war.

Mitte Juni 2009 statteten zwei Sozialarbeiter der Familie einen Besuch ab. Das dem *Conseil général* übermittelte Besuchsprotokoll enthielt keinen Hinweis auf besorgniserregende Beobachtungen von ihrer Seite.

Am 9.9.2009 informierte der Vater von M. die Polizei, dass seine Tochter verschwunden sei. Am nächsten Tag führte er sie schließlich zur Leiche seines Kindes. Es stellte sich heraus, dass M. bereits in der Nacht vom 6. auf den 7.8.2009 aufgrund von aufeinanderfolgenden Misshandlungen durch ihre Eltern verstorben war.

2. Nach dem Ableben von M. eingeleitete Verfahren

2012 wurden die Eltern von M. von einem Geschworenengericht zu einer 30-jährigen Freiheitsstrafe wegen Folter und barbarischer Handlungen an Minderjährigen mit Todesfolge verurteilt. Ferner wurde ihnen die Zahlung eines symbolischen Euros an die beiden bf. Vereine, welche sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hatten, als Entschädigung auferlegt.

In der Folge erhoben die beiden bf. Vereine Schadenersatzklage gegen den Staat wegen mangelhaften Funktionierens des Justizsystems, da die Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden in der Zeit zwischen Juni und Oktober 2008 für eine Serie von Nachlässigkeiten und Fehlern verantwortlich zu machen wären, die als »schweres Verschulden« iSv. Art. 141-1 des Gerichtsorganisationsgesetzes charakterisiert werden müssten. Das Pariser Zivilgericht wies die Klage mit der Begründung ab, im vorliegenden Fall sei den bf. Vereinen kein Nachweis für das Vorliegen eines »schweren Verschuldens« iSd. Gesetzesbestimmung gelungen. Eine Beschwerde an den *Cour de cassation* verlief erfolglos.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügten Verletzungen von Art. 2 EMRK (*Recht auf Leben*) und von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*).

I. Verbindung der Beschwerden

(99) [...] Der GH hält es für angebracht, die beiden Beschwerden gemeinsam in einem Urteil zu behandeln (einstimmig).

II. Zur Beschwerdelegitimation der Bf.

(100) Die Regierung ist der Ansicht, dass die bf. Vereine nicht befugt seien, im Namen von M. zu handeln und Beschwerden beim EGMR einzubringen.

(119) Der GH erinnert an seine Rechtsprechung zu »direkten« und »indirekten Opfern« und die dazu in seinem Urteil im Fall *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu/RO* entwickelten Prinzipien.

(120) Im vorliegenden Fall ist er der Ansicht, dass die bf. Vereine nicht behaupten können, direktes Opfer der gerügten Konventionsverletzungen gewesen zu sein, war doch M. direktes Opfer. Sie sind jedoch mangels »ausreichend enger Verbindungen« mit dem direkten Opfer bzw. Fehlens eines »persönlichen Interesses« an der Aufrechterhaltung der Beschwerden [...] auch nicht als indirektes Opfer zu betrachten.

(121) Es stellt sich daher die Frage, ob »außergewöhnliche Umstände« vorliegen, die es dem GH erlauben wür-

den, den bf. Vereinen zu gestatten, als Rechtsvertreter von M. ungeachtet des Nichtvorliegens einer Prozessvollmacht sowie des Umstands zu handeln, dass diese vor Einbringung der Beschwerden verstorben war.

(122) Der GH erinnert an die von ihm im Fall *Centre for legal Resources im Namen von Valentin Câmpănu/RO* identifizierten »außergewöhnlichen Umstände«, wonach einem bf. Verein unter folgenden Voraussetzungen die Eigenschaft als *de facto*-Rechtsvertreter zukommen kann: nämlich wenn das direkte Opfer verwundbar ist und nicht zu seinen Lebzeiten Beschwerde erheben konnte; die an den GH herangetragenen Behauptungen von Relevanz sind; keine Erben oder Rechtsvertreter vorhanden sind, um ihn anzurufen; ein Kontakt des bf. Vereins mit dem Opfer stattgefunden hat und er im nach dessen Ableben abgewickelten innerstaatlichen Verfahren involviert war bzw. ihm von den nationalen Behörden eine Vertretungsbefugnis eingeräumt wurde. Angesichts des außergewöhnlichen Charakters der vorliegenden Beschwerde den *locus standi* betreffend ist der GH der Ansicht, dass diese Kriterien auch bei der Prüfung der vorliegenden Beschwerde Anwendung finden sollten.

(123) Was die **Vulnerabilität** des direkten Opfers betrifft, besteht kein Zweifel, dass M. aufgrund ihres jungen Alters nicht in der Lage war, sich zu ihren Lebzeiten über den Stand der Untersuchungen zum Missbrauchsverdacht zu beschweren.

(124) Ferner ist unbestritten, dass die vorliegenden Beschwerden ernste Konventionsverletzungen behaupten [...]. Die M. zugefügten Verletzungen und das Unvermögen bzw. Versäumnis der zum Schutz des Kindes beauftragten Behörden, den Ursprung ihrer Qualen aufzuspüren, sind von **besonderer Schwere**.

(125) Was das Fehlen von **Erben** bzw. **Rechtsvertretern** angeht, die Beschwerde beim GH erheben könnten, unterscheidet sich der vorliegende Fall von den bislang von ihm untersuchten Fällen.

(126) In der Tat starb M. nicht in einer [staatlichen] Einrichtung, sondern als Folge von durch ihre Eltern im familiären Umfeld zugefügten Misshandlungen. Letztere können das direkte Opfer in ihrer Eigenschaft als Rechtsvertreter des Kindes nicht vertreten, da sie [...] eine Haftstrafe verbüßen. Lediglich die Erben wären daher befugt, gegebenenfalls Beschwerde vor dem GH zu erheben.

(127) [...] Zwar hatte M. vier Geschwister [...], jedoch waren diese zum Zeitpunkt ihres Ablebens minderjährig [...] und waren es im Zuge der Erhebung der vorliegenden Beschwerden immer noch. [...] Unabhängig nun vom jungen Alter der Geschwister machte deren familiäre und emotionale Nähe zum Opfer, aber auch zu den Urhebern der Gewalttaten – den Eltern –, es besonders schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, von ihrer Seite her Beschwerde gegen den Staat wegen Verletzung seiner positiven Verpflichtungen gegenüber M. zu erheben.

(128) Mit Recht führt die Regierung an, dass die Minderjährigen Zeugen der gegen M. ausgeübten Gewalt gewesen seien und dass sie sich dem Geschworenenprozess gegen ihre Eltern als Privatbeteiligte mittels eines eigens zu diesem Zweck bestellten *ad hoc*-Verfahrenskurators angeschlossen hatten. Der GH stimmt allerdings mit den bf. Vereinen dahingehend überein, dass das Mandat dieses Kurators lediglich auf die Vertretung der Minderjährigen im Geschworenenprozess [...] beschränkt war. [...] Unter diesen Umständen ist der GH der Ansicht, dass die Geschwister von M. nicht als zur Einbringung einer Beschwerde beim EGMR berechnete Personen angesehen werden können.

(129) Was M.s Tante väterlicherseits angeht, vermochte die Regierung in keiner Weise darzulegen, dass diese jemals eine Beziehung zu M. entwickelt hätte. [...] Unbestritten von der Regierung brachten die bf. Vereine vor, dass Letztere Privatbeteiligtenstatus ausschließlich deswegen in Anspruch nahm, um dem unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagenden Geschworenenprozess beiwohnen und bei den stattfindenden Debatten Hilfe leisten zu können. [...] Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache jedenfalls, dass die Tante väterlicherseits weder Erbin noch Repräsentantin des verstorbenen Kindes war, kommt der GH zu dem Schluss, dass [...] diese ebenfalls nicht als zur Erhebung einer Beschwerde beim EGMR berechnete Angehörige erachtet werden kann.

(130) Dem GH verbleibt zu konstatieren, dass die bf. Vereine, obwohl sie zweifelsohne zu M. vor deren Ableben keinen Kontakt hatten, Beweis dafür vorgelegt haben, vor der Anrufung des EGMR zuerst die relevanten Fragen bei den nationalen Behörden zu klären versucht zu haben. So wohnten sie dem gesamten Strafprozess als Privatbeteiligte bei [...] und erhoben Schadenersatzklage gegen den französischen Staat [...]. Während all dieser Verfahren verfügten sie über eine Beschwerdelegitimation [...].

(131) Angesichts des Vorgesagten existieren nach Ansicht des GH »außergewöhnliche Umstände«, unter denen den bf. Vereinen, deren Ziel genau darin bestand, den Schutz von Kindern [vor Missbrauch] zu gewährleisten, und die aktiv an den innerstaatlichen Verfahren mit einer gesetzlich anerkannten Beschwerdelegitimation teilnahmen, die Eigenschaft als *de facto*-Rechtsvertreter von M. zuerkannt werden kann.

(132) Die Einrede der Regierung hinsichtlich des Nichtvorliegens des *locus standi* der bf. Vereine ist folglich zurückzuweisen.

III. Zum Gegenstand der Beschwerde

(134) Der GH ist der Ansicht, dass [...] maßgeblicher Gegenstand der vorliegenden Beschwerde die Frage ist, ob die innerstaatlichen Behörden die von M. erlittenen Misshandlungen aufdecken und sie vor Handlun-

gen schützen hätten sollen, die letztlich zu ihrem Tod führten. [...] Er hält es für angemessen, die Beschwerdebehauptungen unter Art. 3 EMRK [...] und unter Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK zu behandeln (einstimmig; *gemeinsames im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richterinnen Yudkivska und von Richter Hüseyinov*).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(135) [...] Laut den bf. Vereinen habe das staatliche System es verabsäumt, M. vor dem extrem schweren Missbrauch zu schützen, dem sie von ihren Eltern unterworfen wurde und der erst mit ihrem Tod endete. Ab einem bestimmten Zeitpunkt hätten die Behörden die Gefahrensituation, in der sich das Kind befand, erkennen und es umso mehr schützen müssen.

1. Zulässigkeit

(136) Die Regierung bringt vor, dass der Beschwerdepunkt hinsichtlich einer Verletzung der positiven Verpflichtungen durch den Staat im Hinblick auf Vorkommnisse, die sich nach der rechtskräftigen Einstellung der Voruntersuchung am 6.10.2008 ereigneten, mangels Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges unzulässig sei. Die bf. Vereine hätten eine Amtshaftungsklage gegen die zuständigen Behörden einbringen [...] und vor den Verwaltungsgerichten eine Entschädigung für erlittene Schäden verlangen sollen. Mit Blick auf das Urteil des EGMR im Fall *Bozano/F* [...] wäre der Entschädigungsbehelf [...] als zumutbares Instrument zur Erlangung einer finanziellen Entschädigung mit durchaus vernünftigen Erfolgsaussichten einzustufen gewesen.

(138) [...] [Im zuletzt zitierten Urteil] ging es um die Möglichkeit der Ergreifung eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs zwecks Feststellung der Haftung der öffentlichen Gewalt. In diesem Urteil befand der GH, dass ein solcher Rechtsbehelf sich unter den damaligen Umständen unter der Konvention als illusorisch erwiesen hätte.

(139) Im vorliegenden Fall lassen nach Ansicht des GH weder seine Feststellungen in *Bozano/F* noch von der Regierung angeführte Präzedenzfälle darauf schließen, dass die bf. Vereine für den Zeitpunkt nach der Einstellung der Voruntersuchung eine Amtshaftungsklage in Erwägung ziehen hätten sollen. Bei den von der Regierung zitierten ersten drei Fällen ging es in Wirklichkeit um Minderjährige, die sich unter der direkten Verantwortlichkeit des Jugendamts befanden – was auf den gegenständlichen Fall gerade nicht zutrifft. [...]

(140) [...] Der GH kommt zu dem Schluss, dass [...] die Regierung den bf. Vereinen nicht vorwerfen kann, keine Amtshaftungsklage für die Zeit nach der rechtskräftigen Einstellung der Voruntersuchung eingebracht zu haben.

(141/142) Die Einrede der Regierung ist somit zurückzuweisen [...] und die Beschwerde für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(159) M. fällt in die Kategorie der »verwundbaren Personen«, die ein Recht auf Schutz durch den Staat haben [...].

(160) [...] Er wird nun prüfen, ob der Staat zum fraglichen Zeitpunkt um das Risiko für M., Opfer von brutalem Missbrauch zu werden, wissen hätte müssen und ob er dagegen ausreichend Schutz gewährte. [...]

(161) Für den GH steht fest, dass die Behörden ab der am 19.6.2008 erfolgten Signalisierung eines Missbrauchsverdachts durch die Volksschuldirektorin über die Möglichkeit Bescheid wussten, dass M. brutaler Misshandlung unterworfen werden und ein potentielles Risiko bestehen könnte, dass diese andauerte. Diese Bekanntgabe [eines Missbrauchsverdachts] löste eine positive Verpflichtung des Staates aus, eine Untersuchung in dieser Angelegenheit durchzuführen [...].

(162) Dem GH sind die Schwierigkeiten durchaus bewusst, mit denen die nationalen Behörden auf einem solch sensiblen Gebiet konfrontiert werden, müssen sie doch ein Gleichgewicht herstellen zwischen der Notwendigkeit, einerseits keine Gefahr zu übersehen und andererseits Sorge dafür zu tragen, dass das Familienleben respektiert und bewahrt wird.

(163) Er vermerkt weiters die schnelle Reaktion der Staatsanwaltschaft, welche die Gendarmerie noch am selben Tag [...] mit der Durchführung von Ermittlungen dahingehend, dass M. eventuell Opfer eines Missbrauchs sein könnte, beauftragte. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden zweckmäßige Maßnahmen wie etwa eine gefilmte Anhörung des Kindes und seine Untersuchung durch einen Gerichtsmediziner angeordnet.

(164) Andererseits wurde die Bedeutung dieser Maßnahmen durch mehrere Faktoren gemindert:

(165) [**Erstens**] wurde die Angelegenheit trotz sofortiger Reaktion der Staatsanwaltschaft erst 13 Tage später einem Kriminalpolizeibeamten übermittelt [...].

(166) [**Zweitens**] wurden den Behörden nach der Mitteilung vom 19.6.2008 verschiedene Anzeichen bzw. Signale nicht zur Kenntnis gebracht wie etwa die dem »Warnschreiben« der Volksschuldirektorin beigegebene vierseitige Liste, in der zahlreiche bei M. festgestellte kleine Wunden vermerkt worden waren.

(167) Zwar war das Lehrpersonal nicht Zeuge der Ereignisse gewesen, die zu den beobachteten Wunden geführt hatten, jedoch wäre es nach Ansicht des GH zweckmäßig gewesen, dieses zu befragen, um Hintergrundinformationen zu sammeln und in Erfahrung zu bringen, wie M. reagierte, als die Narben bei ihr entdeckt wurden. [...] Anzumerken ist in dieser Hinsicht, dass [...] Lehrer eine Schlüsselrolle bei der Verhütung von Kin-

desmissbrauch spielen, wie die Vorgeschichte des vorliegenden Falls es übrigens zeigt. Da Letztere manchmal die einzigen Vertrauenspersonen von Kindern sind und sie diese beinahe täglich beobachten, erhalten sie einen guten Überblick über deren persönliche Entwicklung.

(168) [Drittens] wäre es zweckmäßig gewesen, die Untersuchung auch auf das familiäre Umfeld von M. auszuweiten. Dies muss umso mehr angesichts der aufeinanderfolgenden Umzüge der Familie gelten [...]

(169) [Viertens] war die Mutter von M. vom leitenden Ermittlungsbeamten der Polizei nur kurz in ihrer Wohnung – und nicht auf dem Polizeirevier – befragt worden.

(170) Was [fünftens] das Beisein des Vaters bei der medizinischen Untersuchung [...] betrifft, konnten in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter von M. gemachte Aussagen schwerlich mit einer wirklichen Befragung des Kindes im Rahmen einer Untersuchung gleichgesetzt werden, bei der gezielt bestimmte Fragen angesprochen werden. [...]

(171) Auf diesem Gebiet ist neuerdings eine Liste mit guten Praktiken, wie in derartig sensiblen Situationen vorzugehen ist, im »Koordinationsprotokoll zum Schutz von Kindern im Département Sarthe« enthalten. Da ein solches Protokoll zum beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt nicht existierte, konnten diese Praktiken im vorliegenden Fall folglich nicht angewandt werden.

(172) Zwar trifft es [sechstens] zu, dass sich M. während ihrer Befragung über kein Leid beklagte, jedoch fand diese ohne die Anwesenheit eines Psychologen statt. Zwar war eine solche nicht obligatorisch, wäre jedoch im gegenständlichen Fall zweckmäßig gewesen, um in den Berichten [der Volksschuldirektorin] und des Gerichtsarztes geäußerte Bedenken entkräften zu können. [...]

(173) [...] Dem GH steht es zwar nicht zu, die Einstellung der Voruntersuchung als solche in Frage zu stellen. Angesichts der ihm vorliegenden Elemente – wie etwa jene der vom Gerichtsmediziner berichteten »stark verdächtigen Anzahl zahlreicher Läsionen« und des erneuten Umzugs der Familie unmittelbar nach Schließung der Voruntersuchung – hätten die Behörden gewisse Vorsichtsmaßnahmen setzen müssen, als sie die Voruntersuchung beendeten und sich nicht mit einer einfachen Einstellung begnügen dürfen.

Hätte der zuständige Staatsanwalt [...] das Jugendamt egal in welcher Form über seine Entscheidung informiert und es auf die Notwendigkeit einer Untersuchung des sozialen Umfelds oder wenigstens einer Überwachung von M. aufmerksam gemacht, wären die Chancen für eine angemessene Reaktion des Jugendamts nach Einstellung der Voruntersuchung wohl gestiegen. [...]

Abgesehen von der [...] nicht erfolgten Informationsweiterleitung an das Jugendamt durch die Staatsanwaltschaft ist zu vermerken, dass zum damaligen Zeitpunkt in der gegenständlichen Region ein Mechanismus zur gezielten Sammlung von Informationen [über die Gefah-

rensituation von Kindern]² fehlte. Eine solche Informationssammelstelle, deren Aufgabe es ist, an ein und denselben Ort jedwede Informationen über Minderjährige zusammenzutragen, die einer Misshandlungsfahr unterworfen sind oder sein könnten, und zwar in der Weise, dass diese Informationen von einem spezialisierten Dienst behandelt werden, hätte als Vermittler zwischen den Abteilungen der Staatsanwaltschaft und des Départements tätig werden können. Die genannte Stelle hätte daraufhin die Fachleute im Zuge des ursprünglichen Alarmschlagens vom 19.6.2008 hinsichtlich der bei ihr aufbewahrten Informationen benachrichtigen und dann die Angelegenheit weiterverfolgen können.

Die Kombination dieser Faktoren – Einstellung [der Voruntersuchung] ohne Umschweife auf der einen Seite und Fehlen eines Mechanismus zwecks Zusammentragen aller Informationen auf der anderen Seite – haben [im vorliegenden Fall] die Chancen auf eine stärkere Überwachung des Kindes und auf einen zweckmäßigen Austausch von Informationen zwischen den Gerichts- und den Jugendschutzbehörden erheblich vermindert.

(174) Das Jugendamt, welches schließlich die Entscheidung [der Staatsanwaltschaft], die Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, in Erfahrung brachte, hat in der Folge als Reaktion auf die Anlass zur Sorge gebende Mitteilung des Schuldirektors zwar Maßnahmen wie insbesondere Hausbesuche gesetzt, jedoch fiel die Mitteilung zeitlich mit dem einmonatigen Krankenhausaufenthalt von M. zusammen, im Zuge dessen die pädiatrische Abteilung des Krankenhauses Kontakt mit dem Jugendamt aufnahm [...] und um zusätzliche Informationen bat. Der GH ist der Ansicht, dass es sich hierbei um ein zusätzliches Element handelte, welches vom Jugendamt vernünftigerweise nicht außer Acht gelassen werden durfte. Diese kombinierten Faktoren – Anlass zur Sorge gebende Mitteilung und gleichzeitiger Spitalsaufenthalt – hätten die Wachsamkeit des Jugendamts, was die Einschätzung der Situation von M. betraf, verdoppeln müssen. Festzuhalten bleibt, dass Letzteres im Gefolge der Einstellungsentscheidung [der Staatsanwaltschaft] keine wirklich scharfsichtige Handlung setzte, die es gestattet hätte, den wahren Zustand, in dem sich das Kind befand, zu ergründen.

(175) Mit Blick auf die obigen Feststellungen kommt der GH zu dem Schluss, dass das [staatliche] System M. nicht vor dem schweren Missbrauch durch seine Eltern schützte, welcher letztendlich zu ihrem Tod führte.

(176) Somit liegt eine **Verletzung** von **Art. 3 EMRK** vor (einstimmig).

² Diese Aufgabe wird gemäß Art. L. 226-3 des *Code de l'action sociale et des familles* idF. von 2007 von einer eigenen Stelle, nämlich der »Cellule de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes« (CRIP), wahrgenommen.

V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK

(177) Die ErstBf. bemängelt die Notwendigkeit des Nachweises eines »schweren Verschuldens« iSv. Art. 141-1 des Gerichtsorganisationsgesetzes als Bedingung dafür, dass der Staat für ein mangelhaftes Funktionieren seiner [...] Justiz zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese Anforderung sei angesichts des uneingeschränkten Bedürfnisses des Schutzes Minderjähriger unverhältnismäßig und stehe im Widerspruch zum Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf.

(178) [...] Die Beschwerde ist für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

(188) Mit Blick auf die von ihm getroffene Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK in den Rn. 159-176 ist der GH der Ansicht, dass die Rüge der ErstBf. [...] »vertretbar« iSv. Art. 13 EMRK ist. Diese Konventionsbestimmung ist daher anwendbar.

(189) [...] Der GH weist vorerst darauf hin, dass die Voraussetzungen der Haftung des Staates von der französischen Rechtsprechung nach und nach gelockert wurden. Dies geht übrigens aus dem Urteil des Zivilgerichts vom 6.6.2013 hervor, in dem die Elemente, welche den Begriff des schweren Verschuldens charakterisieren, veranschaulicht werden. Darin wird festgehalten, dass »wenn getrennt gesehen sich keine der aufgezeigten eventuellen Nachlässigkeiten als schweres Verschulden analysieren lassen, von einem mangelhaften Funktionieren der Justiz auch dann auszugehen ist, wenn diese Nachlässigkeiten »zusammengerechnet« und damit als ein schweres Verschulden charakterisiert werden, für dass der Staat zur Verantwortung gezogen werden kann«.

(191) [...] Der GH ist der Ansicht, dass die Auslegung des Begriffs des »schweren Verschuldens« durch die nationalen Instanzen es ihnen erlaubt, leichtes Verschulden in Betracht zu ziehen, insbesondere im Fall von zu einer Funktionsstörung der Justiz führenden mehrfachem Verschulden, was zur Schlussfolgerung führt, dass in seiner Gesamtheit ein »schweres Verschulden« vorliegt, und was die Haftung des Staates nach sich zieht.

(193) Im vorliegenden Fall erscheint es nicht unvernünftig, wenn der französische Gesetzgeber in diesem speziellen Kontext zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz die Möglichkeit, den Staat haftungsrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, auf das Erfordernis des Nachweises eines schweren Verschuldens einschränkt, wovon dann auszugehen ist, wenn es zu einer »Zusammenrechnung« von mehrfachem leichtem Verschulden kommt und dies zur Feststellung einer Funktionsstörung der Justiz führt. [...] Der GH vermag anzuerkennen, dass die Umsetzung des Regimes der Haftung des Staates in einem begrenzten Rahmen dem Wunsch des französischen Gesetzgebers entspricht, der Komplexität des Gerichtswesens und

dessen Eigenheiten – inklusive der Aktivitäten der Untersuchungsbehörden und der Polizei – Rechnung zu tragen.

(194) Er erinnert ferner daran, dass dem erstbf. Verein eine Anrufung der ordentlichen Gerichte zwecks Prüfung seiner Vorwürfe über die behaupteten Versäumnisse der Polizei und der Untersuchungsbehörden möglich war. Die zuständigen Gerichte waren in der Lage, sich mit den vorgebrachten Behauptungen zu befassen und sie zu prüfen, ohne sich auf eine isolierte Prüfung allein der Existenz von schwerem Verschulden beschränken zu müssen; ferner verfügte der erstbf. Verein während des Gerichtsverfahrens über die Möglichkeit, jedwede Argumente und Beweismittel vorzubringen. Die Tatsache allein, dass die Rechtsmittel des bf. Vereins abgewiesen wurden, ist für sich nicht ausreichend, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, ob diese effektiv waren oder nicht. [...]

(195) Der Umstand, dass der bf. Verein im vorliegenden Fall nicht die von Art. 141-1 des Gerichtsorganisationsgesetzes festgelegten Bedingungen erfüllt hat, vermag in den Augen des GH nicht zu genügen, um darauf zu schließen, dass dieser Rechtsbehelf – in seiner Gesamtheit gesehen – Art. 13 EMRK zuwiderläuft.

(196) Folglich ist **keine Verletzung von Art. 13 iVm. Art. 3 EMRK** festzustellen (einstimmig).

VI. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 1,- als symbolische Entschädigung für immateriellen Schaden und € 15.000,- für Kosten und Auslagen an den erstbf. Verein³ (einstimmig).

³ Der zweitbf. Verein hatte vor dem EGMR keine Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht.